

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogasanlage Pflüger Biogas GbR, Friedeburg)
Bek. D. GAA Emden v. 15.01.2024 – EMD904033825/EMD23-024-01

Die Biogasanlage Pflüger Biogas GbR, Lilienhof 2 in 26446 Friedeburg hat mit Schreiben vom 27.03.2023 die Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung Ihrer Biogasanlage am Standort 26446 Friedeburg, Lilienhof 2, Gemarkung Marx, Flur 6, Flurstücke 11/4 beantragt.

Folgende Änderungen sind geplant:

- Errichtung eines Annahmebehälters (130 m³ Netto)
- Errichtung eines Lagerbehälters (3034 m³ Netto)
- Errichtung eines Verladeplatzes 6 m x 4 m)
- Anpassung der Inputstoffe
- Veränderung der Biogasproduktion

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 und den Nummern 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der Erweiterung der Biogasanlage betrachtet.

Aufgrund der fehlenden Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG im unmittelbaren Umfeld der geplanten Einrichtungen wurden hier ausschließlich die Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG überprüft, welche unter Berücksichtigung der Sicherheitskriterien und Unfallverhütung nicht in der Lage sind, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.